

Schriften zum Internationalen Recht

---

Band 230

**Das unionsrechtliche Kontrollkriterium  
der geordneten Rechtspflege im Rechtsverkehr  
mit Drittstaaten: *lis pendens*, *effet réflexe*  
und indirekte Zuständigkeit**

Von

**Tobias Bachmeier**



**Duncker & Humblot · Berlin**

TOBIAS BACHMEIER

Das unionsrechtliche Kontrollkriterium  
der geordneten Rechtspflege im Rechtsverkehr  
mit Drittstaaten: *lis pendens*, *effet réflexe*  
und indirekte Zuständigkeit

Schriften zum Internationalen Recht

Band 230

Das unionsrechtliche Kontrollkriterium  
der geordneten Rechtspflege im Rechtsverkehr  
mit Drittstaaten: *lis pendens*, *effet réflexe*  
und indirekte Zuständigkeit

Von

Tobias Bachmeier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München  
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7646  
ISBN 978-3-428-18278-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-58278-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Zitierte Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von September 2020.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler, für die exzellente Betreuung und Förderung dieser Arbeit sowie für seinen bedeutenden Beitrag als mein akademischer Lehrer zum Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Hau danke ich für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Ferner möchte ich den Herren Dr. Martin Freytag und Maximilian Klauf herzlichst für ihre Anregungen zu dieser Arbeit sowie für ihre stete Hilfsbereitschaft danken. Besonders profitiert habe ich auch von dem fachlichen Austausch mit meinen Kollegen während meines Aufenthalts in Schottland, stellvertretend möchte ich Herrn Rechtsanwalt Sebastian Lahner, LL.M. (Edinburgh), sowie Herrn Rechtsanwalt und *Scottish Solicitor* Gunnar Jommersbach, LL.M. (Edinburgh), meinen Dank aussprechen. Zudem möchte ich die Gelegenheit nutzen, den Herren Rechtsanwälten Dr. Timo Bernau und Philippe Lorenz zu danken, die in den vergangenen Jahren meine praktische Ausbildung entscheidend mitgeprägt haben.

Mein persönlicher Dank gebührt von Herzen meinen Eltern und meinem Bruder für ihre stets uneingeschränkte Unterstützung während meiner gesamten juristischen Ausbildung und darüber hinaus. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Dachau, im Februar 2021

*Tobias Bachmeier*



# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	21
--------------------	----

## 1. Teil

<b>Das Kontrollkriterium der geordneten Rechtspflege</b>	27
--	----

### 1. Kapitel

<b>Das Kriterium der geordneten Rechtspflege im Rahmen der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO</b>	27
---	----

A. Überblick .....	27
B. Bedeutung und Relevanz der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	27
I. Der Anwendungsbereich der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO innerhalb der Brüssel Ia-VO .....	28
II. Die Bedeutung der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO im Lichte der <i>Owusu</i> - Rechtsprechung des EuGH .....	29
1. Hinreichender Auslandsbezug .....	30
2. Auslandsbezug nur zu einem Drittstaat .....	31
3. Die Verfahrenskoordination im Verhältnis zu Drittstaaten nach <i>Owusu</i> ....	32
a) <i>Owusu</i> .....	33
b) Die offenen Fragen nach <i>Owusu</i> .....	34
4. Fazit: Die Rolle der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	36
III. Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO und nationale <i>lis pendens</i> -Regeln .....	37
IV. Zwischenergebnis .....	37
C. Der Regelungsgehalt der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	38
I. Zuständigkeit nach Art. 4, 7, 8 oder 9 Brüssel Ia-VO .....	38
II. Antrag oder von Amts wegen .....	38
III. Das Prioritätsprinzip .....	39
IV. Derselbe Anspruch und dieselben Parteien/ in Zusammenhang stehende Ver- fahren .....	40
1. Art. 33 Brüssel Ia-VO .....	41
2. Art. 34 Brüssel Ia-VO .....	41
V. Anerkennungs- und Vollstreckungsprognose .....	42

VI. Interesse einer geordneten Rechtspflege	44
1. Grundzüge des Begriffs der geordneten Rechtspflege	44
2. Regelungsgehalt nach Erwägungsgrund 24 Brüssel Ia-VO	45
3. Funktion der geordneten Rechtspflege in Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO	46
4. Auslegungsgrundsätze	48
a) Unionsrechtsautonome Auslegung	48
b) Unionsrechtliche Grundrechtstandards	49
c) Sekundäres Unionsrecht: Rechtsakte des Internationalen Zivilverfahrensrechts	49
VII. Rechtsfolge: gerichtliches Ermessen	49
1. Allgemeines	49
2. Zusammenhang mit dem Kriterium der geordneten Rechtspflege und dessen Rechtsnatur	50
3. Differenzierung zwischen Art. 33 und Art. 34 Brüssel Ia-VO	52
VIII. Verfahrensfortsetzung und Verfahrenseinstellung	52
D. Die Bedeutung des Kriteriums der geordneten Rechtspflege – <i>lis pendens</i> oder <i>forum non conveniens</i> ?	53
I. Einordnung als reine <i>lis pendens</i> -Regeln	53
II. Einordnung als <i>lis pendens</i> -Regeln mit <i>forum non conveniens</i> -ähnlichem Teilelement	54
E. Fazit	55

## 2. Kapitel

<b><i>Forum non conveniens</i> im englischen Recht</b>	56
A. Überblick: die Grundlagen von <i>forum non conveniens</i>	56
B. Die Rolle von <i>forum non conveniens</i> im Rahmen der Zuständigkeitsregeln des englischen Rechts	57
I. Die verschiedenen Zuständigkeitsregime der englischen Gerichte	58
II. Internationale Zuständigkeit nach den <i>traditional rules</i>	59
III. Die positive und negative Funktion von <i>forum non conveniens</i>	60
1. Grundzüge	60
2. Prüfung und Beweisführung	61
C. Prüfung im Einzelnen	62
I. Der Aufbau der <i>forum non conveniens</i> -Prüfung	62
II. Erste Stufe	63
1. Zugang zum ausländischen Gericht	63
2. <i>Appropriate forum</i> – Kriterium der Geeignetheit	63
III. Zweite Stufe	66
D. Gesamtbetrachtung der <i>forum non conveniens</i> -Lehre	67
I. Einzelfallgerechtigkeit als Leitmotiv	67

II. Die Kohärenz des englischen Zuständigkeitsrechts ..... 67

III. Das Prinzip der *judicial comity* ..... 68

E. Fazit: Beurteilung von *forum non conveniens* ..... 69

3. Kapitel

**Der Regelungscharakter des Kriteriums der geordneten Rechtspflege** ..... 70

A. Einführung ..... 70

B. Vergleich zwischen *forum non conveniens* und dem Kriterium der geordneten Rechtspflege nach Maßgabe des Verordnungswortlauts ..... 71

    I. Erforderlichkeit einer Verfahrensaussetzung ..... 71

    II. Verbindungen des Streitgegenstandes und der Parteien zum Drittstaat ..... 72

        1. Verfahrensnähe: geographische Aspekte ..... 73

        2. Kosten ..... 73

        3. Anwendbares Recht ..... 74

        4. Ausländisches Parallelverfahren ..... 74

    III. Verfahrenskontrolle ..... 74

    IV. Reflexive Berücksichtigung ausschließlicher Zuständigkeitsregeln ..... 75

    V. Ermessensentscheidung ..... 76

    VI. Gesamtbetrachtung ..... 76

C. Bedeutung einer *forum non conveniens*-ähnlichen Auslegung im Überblick ..... 77

D. Alternativer Auslegungsansatz: Bedenken gegen ein *forum non conveniens*-ähnliches Verständnis ..... 78

    I. Die unklaren Anhaltspunkte im Verordnungstext ..... 78

    II. Alternativer Auslegungsansatz: das Kriterium der geordneten Rechtspflege als ein rein tatbestandliches Prüfungselement ..... 79

    III. Grenzen der *forum non conveniens*-Ähnlichkeit: klare Differenzierung zwischen beiden Auslegungsansätzen als Grundweichenstellung ..... 80

    IV. Folgen für die weitere Untersuchung: Prinzipien und Konzeption der Brüssel Ia-VO maßgeblich ..... 82

E. Verträglichkeit einer *forum non conveniens*-ähnlichen Regelung mit den Grundprinzipien des europäischen Zivilverfahrensrechts ..... 82

    I. Die Grundprinzipien des europäischen Zivilverfahrensrechts ..... 83

        1. Einheitliche Zuständigkeitsregeln ..... 83

        2. Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit ..... 83

    II. Folgerungen aus *Owusu* ..... 85

    III. *Forum non conveniens* in anderen europäischen Zuständigkeitsregimen? .... 87

    IV. Die Systemwidrigkeit von *forum non conveniens* ..... 89

        1. Die Grundsystematik der Brüssel Ia-VO: das europäische Regime als eine umfassend gerechte Zuständigkeitsordnung ..... 90

2. Die Kohärenz des Zuständigkeitsrechts: gleiche Maßstäbe für die Zuständigkeitsbegründung sowie die Zuständigkeitsaussetzung .....	91
3. Die Rolle von <i>forum non conveniens</i> im englischen Zuständigkeitsrecht ..	92
4. Fazit: die Systemwidrigkeit eines <i>forum non conveniens</i> -ähnlichen Regelelementes im Rahmen der Brüssel Ia-VO .....	93
F. Ergebnis: die Rechtsnatur der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO als reine <i>lis pendens</i> -Regeln .....	94

#### 4. Kapitel

<b>Funktion und Systematik des Kontrollkriteriums der geordneten Rechtspflege: ein zweigliedriges Prüfungselement</b> .....	95
A. Einführung .....	95
B. Der Verordnungswortlaut .....	95
C. Abgrenzung zur Anerkennungsprognose: die geordnete Rechtspflege als ein unionsrechtsautonomer prozessualer Mindeststandard .....	96
D. Die Funktion der geordneten Rechtspflege im Rahmen der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	98
E. Die zweigliedrige Prüfungsstruktur der geordneten Rechtspflege .....	100
F. Zusammenfassung .....	101

#### 5. Kapitel

<b>Der erste Baustein der geordneten Rechtspflege: Überprüfung der Sachnähe des drittstaatlichen Gerichts</b> .....	102
A. Einführung .....	102
B. Überprüfung der Sachnähe nach dem Vorbild des Zuständigkeitsregimes der Brüssel Ia-VO .....	102
I. Allgemeines .....	102
II. Auslegung <i>de lege lata</i> : der Verordnungswortlaut .....	104
III. Die Anlehnung an das Zuständigkeitsregime der Brüssel Ia-VO als der vom europäischen Gesetzgeber beabsichtigte Auslegungsmaßstab .....	105
1. Die Ordnungsprinzipien .....	105
2. Bedarf einer spiegelbildlichen Auslegung .....	107
3. Die rechtspolitische Positionierung der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	107
IV. Fazit .....	108
C. Die streng schematische Ausgestaltung des Zuständigkeitsregimes und der territoriale Umfang der Sachnäheprüfung .....	109
I. Die spiegelbildliche Bedeutung der Zuständigkeitsregeln der Verordnung .....	109
1. Zwei denkbare Auslegungsansätze .....	109
2. Gebotenheit einer streng schematischen Auslegung .....	110

- 3. Zwischenergebnis ..... 111
- II. Die territoriale Einschränkung der Beurteilung der indirekten Zuständigkeit ..... 112
  - 1. Bedürfnis einer Einschränkung ..... 112
  - 2. Differenzierung nach dem Beklagtenwohnsitz ..... 112
  - 3. Fazit: räumliche Beschränkung der Sachnäheprüfung ..... 115
- III. Ausnahmen von der Differenzierung nach dem Beklagtenwohnsitz ..... 116
  - 1. Zuständigkeitsregeln mit wohnsitzunabhängiger Bedeutung ..... 116
    - a) Art. 24 Brüssel Ia-VO ..... 116
    - b) Art. 25 Brüssel Ia-VO ..... 117
    - c) Die Schutzgerichtsstände ..... 117
    - d) Zwischenergebnis ..... 118
  - 2. Die Bedeutung der Ausnahmen von der Differenzierung nach dem Beklagtenwohnsitz ..... 118
    - a) Problemaufriss ..... 118
    - b) Die ausschließlichen Zuständigkeitsregeln als universeller internationaler Beurteilungsmaßstab ..... 119
    - c) Vereinbarkeit mit Erwägungsgrund 24 Abs. 2 Brüssel Ia-VO ..... 121
- IV. Zwischenergebnis ..... 121
- D. Die Systematik der spiegelbildlichen Auslegung des ersten Bausteins ..... 122
  - I. Zwei denkbare dogmatische Ansätze ..... 122
    - 1. Spiegelung bzw. Übertragung des Zuständigkeitsrechts ..... 122
    - 2. Spiegelung von relevanten Sachverhaltselementen ..... 123
  - II. Die Übertragung der Zuständigkeitsregeln als der richtige Ansatz ..... 124
    - 1. Entscheidung für nur einen Ansatz ..... 124
    - 2. Der geeignete Ansatz nach der Systematik der Brüssel Ia-VO ..... 125
- E. Einzelfragen des Prüfungsumfangs ..... 128
  - I. Überprüfung der drittstaatlichen Zuständigkeit nach der *lex fori*? ..... 128
  - II. Kontrolle nur der internationalen Zuständigkeit ..... 129
- F. Rechtsfolge einer Sachnäheprüfung mit positivem oder negativem Ergebnis ..... 130
- G. Zusammenfassung ..... 130

6. Kapitel

**Der zweite Baustein des Kriteriums der geordneten Rechtspflege:  
Überprüfung von Verfahren und Verfahrensablauf im Drittstaat**

- A. Allgemeines ..... 132
- B. Auslegung des Regelungsgehalts des zweiten Bausteins ..... 132
  - I. Prüfungsziel des zweiten Bausteins: Kontrolle prozessualer Mindeststandards ..... 133
  - II. Zu berücksichtigende Grundprinzipien ..... 134
    - 1. Art. 6 EMRK und Art. 47 EU-GRCharta ..... 134

2. Grundprinzipien der Brüssel Ia-VO .....	135
III. Beurteilung des konkreten Einzelfalles .....	136
IV. Vergleichende Betrachtung .....	137
V. Zusammenfassung .....	139
C. Der zweite Baustein und das gerichtliche Ermessen .....	139
D. Fazit .....	140

## 7. Kapitel

### **Funktion und Umfang des gerichtlichen Ermessens** 141

A. Einführung .....	141
B. Die Einordnung des gerichtlichen Ermessens nach Maßgabe des Regelungscharakters der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	142
I. Die rein tatbestandliche Ausgestaltung der geordneten Rechtspflege: die negative Ausrichtung des Ermessens .....	142
II. Das Regelprinzip der <i>lis pendens</i> .....	143
C. Die Bedeutung des gerichtlichen Ermessens .....	144
I. Die positive Regelungstechnik der geordneten Rechtspflege .....	144
II. Die Funktion des gerichtlichen Ermessens als Zweckvehikel .....	146
1. Das gerichtliche Ermessen als Hilfestellung in unklaren Grenzfällen .....	146
2. Ermessen und Prozessökonomie .....	147
3. Folgerung: Einordnung als eine Art Zweckvehikel .....	149
D. Fazit .....	149

## 2. Teil

### **Implikationen für das europäische und nationale Zivilverfahrensrecht** 151

## 8. Kapitel

### **Die Einschränkung des Zuständigkeitsregimes der Brüssel Ia-VO im Lichte der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO** 151

A. Einführung .....	151
B. Die <i>Owusu</i> -Entscheidung und ihre Implikationen .....	152
I. Der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe .....	152
II. Die offenen Fragen nach <i>Owusu</i> .....	153
III. Ausschließliche Zuständigkeitsinteressen drittstaatlicher Jurisdiktionen .....	155
1. Einschränkung der Brüssel Ia-VO .....	155
2. Keine Einschränkung durch nationales Recht .....	156
3. <i>Owusu</i> und <i>effet réflexe</i> .....	157

IV. Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten drittstaatlicher Gerichte – das Spannungsverhältnis zwischen <i>Owusu</i> und <i>Coreck Maritime</i> .....	158
1. <i>Coreck Maritime</i> .....	159
2. Das Spannungsverhältnis zwischen <i>Coreck Maritime</i> und <i>Owusu</i> .....	161
3. Folgerung: Berücksichtigung der voranschreitenden Bedeutung der europäischen Regeln erforderlich .....	163
V. Zwischenfazit .....	163
C. Die Idee des <i>effet réflexe</i> in der Brüssel Ia-VO .....	164
I. Abgrenzung vom indirekten <i>effet réflexe</i> .....	164
II. Zulässigkeit bzw. Gebotenheit eines <i>effet réflexe</i> in der Brüssel Ia-VO .....	165
1. Gutachten 1/03 des EuGH .....	165
2. Gesetzgeberische Untätigkeit als Indikator? .....	167
3. Kohärenz der Brüssel Ia-VO .....	168
4. Grundsatz der Rücksichtnahme zwischen Jurisdiktionen ( <i>judicial comity</i> ) .....	169
5. Fazit .....	171
III. Die fehlende Gewährleistung der geordneten Rechtspflege im Drittstaat .....	171
1. Problemaufriss .....	171
2. Gerichtliches Ermessen als Lösung? .....	172
3. Fazit .....	172
D. Das Konzept des <i>effet réflexe</i> unter Berücksichtigung des Regelungsgehalts der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	173
I. Analoge Anwendung der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO? .....	173
II. Analoge Anwendung des zweiten Bausteins des Kriteriums der geordneten Rechtspflege .....	174
1. Die Idee einer Teilanalogie .....	174
2. Analogiefähigkeit des zweiten Bausteins des Kriteriums der geordneten Rechtspflege .....	175
3. Das gerichtliche Ermessen .....	176
III. Ausgestaltung des Konzepts des <i>effet réflexe</i> in der Brüssel Ia-VO .....	176
1. Eine zweistufige Prüfung .....	176
2. Überprüfung der Zuständigkeit des drittstaatlichen Gerichts .....	177
IV. <i>Effet réflexe</i> der einzelnen ausschließlichen Zuständigkeitsregeln der Verordnung .....	177
1. Art. 24 Brüssel Ia-VO .....	177
2. Art. 25 Brüssel Ia-VO .....	178
3. Die Schutzgerichtsstände .....	179
E. Verhältnis des Konzepts des <i>effet réflexe</i> zu Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO .....	179
F. Fazit .....	180

## 9. Kapitel

<b>Das Spiegelbildprinzip des deutschen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts im Lichte der Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO</b>		181
A. Einführung		181
B. Das Spiegelbildprinzip nach deutschem Recht		182
I. Grundzüge des Spiegelbildprinzips nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO		183
II. Spiegelung auch des Zuständigkeitsregimes der Brüssel Ia-VO?		184
1. Spiegelbarkeit der Zuständigkeitsbestimmungen der Brüssel Ia-VO		184
2. Spiegelung nur des nationalen Zuständigkeitsrechts		185
3. Spiegelung auch der Brüssel Ia-VO		186
4. Einordnung des Meinungsstreits		187
C. Der europäische Einfluss auf die Spiegelung in § 328 Abs. 1 ZPO		188
I. Der direkte Einfluss von Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO		188
II. Der indirekte Einfluss von Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO		189
III. Fazit		190
D. Dogmatik der Spiegelung		190
E. Ergebnis		191

*3. Teil*

<b>Die Ergebnisse der Arbeit</b>		192
<b>Literaturverzeichnis</b>		195
<b>Stichwortverzeichnis</b>		203

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A.C.	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
Am.J.Int'l L.	American Journal of International Law
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
C.L.C.	Commercial Law Cases
CMLR	Common Market Law Review
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaften
Einl.	Einleitung
EMRK	Menschenrechtskonvention des Europarates
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EU-GRCharta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuGVVO/EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EurCurLaw	European Current Law
EurLawRev	European Law Review
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWHC	England and Wales High Court
f.	(und) folgende (Seite)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	(und) folgende (Seiten)
Fla.J.Int'l L.	Florida Journal of International Law
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GPR	Zeitschrift für das gesamte Gemeinschaftsprivatrecht
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
HAVÜ	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen vom 2.7.2019
Hdb. IZVR	Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ILPR	International Litigation Procedure
Int.	International
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IZPR	Internationales Privatrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JPIL	Journal of Private International Law
JuS	Juristische Schulung
lit.	Litera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LQR	The Law Quarterly Review
Ltd./Ltd	Limited
MüKoFamFG	Münchener Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

No./Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
Plc./Plc	Public Limited Company
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdipp	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz/Seite
s.	siehe
S.C.	Supreme Court of the United Kingdom
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt(e/er)
Trinity C.L.Rev.	Trinity College Law Review
u. a.	unter andere(n/m)
Urt.	Urteil
v.	versus, von, vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkungen
W.L.R.	Weekly Law Reports
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## Vorbemerkung

Das Internationale Zivilverfahrensrecht bildet einen Bereich, welcher originär im Regelungs- und Kompetenzrahmen eines jeden souveränen Staates liegt. Es handelt sich beim Internationalen Zivilverfahrensrecht um positives Recht, welches von den Staaten selbst aufgestellt wird.<sup>1</sup> Jeder Staat bestimmt grundsätzlich selbst, in welchem Umfang seine Gerichte international zuständig sein sollen. Entsprechend stellt sich das Internationale Zivilverfahrensrecht grundsätzlich als nationales Recht dar, welches teilweise aber durch internationale Übereinkommen vereinheitlicht worden ist.<sup>2</sup> Global betrachtet erhebt damit eine jede Jurisdiktion mit den für ihre Gerichte geltenden Zuständigkeitsregeln – unabhängig davon, ob sich diese aus nationalem oder internationalem Zuständigkeitsrecht ergeben – einen eigenen internationalen Zuständigkeitsanspruch.<sup>3</sup> Konflikte entstehen dabei, wenn in einer Angelegenheit mehrere Staaten die gerichtliche Zuständigkeit für sich beanspruchen und konkurrierende Verfahren vor den Gerichten der verschiedenen Staaten eingeleitet werden (sog. positive Kompetenzkonflikte).<sup>4</sup> Dabei bringen positive Kompetenzkonflikte nicht nur die Nachteile von zwei parallel zu führenden Verfahren, sondern auch die Gefahr von sich widersprechenden Entscheidungen mit sich. Daher besteht regelmäßig auch im Verhältnis verschiedener Jurisdiktionen zueinander ein Interesse daran, gewisse Regelungen zur Verfahrenskoordination vorzusehen, um bestehende Kompetenzkonflikte aufzulösen.<sup>5</sup>

Das europäische Zivilverfahrensrecht folgt dabei seit seinen Ursprüngen dem Konzept der sog. *lis pendens*-Regeln (oder auch *lis alibi pendens*).<sup>6</sup> Allgemein betrachtet sieht die Grundidee der *lis pendens*-Regeln vor, dass einer vorzeitigen Rechtshängigkeit (oder auch *lis pendens* oder Litispendenz) bei einem ausländischen

---

<sup>1</sup> Riezler, S. 17 ff.

<sup>2</sup> Schack, IZVR, Rn. 2.

<sup>3</sup> Slaughter, 92 Am.J.Int'l L. (1998) 708, 709: „[...] different nations are entitled to their fair share of disputes [...] in the global task of judging [...]“; zur Prämisse der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Jurisdiktionen s. ferner Schack, IZVR, Rn. 39.

<sup>4</sup> Linke/Hau, IZVR, Rn. 7.5.

<sup>5</sup> Vgl. Schack, IZVR, Rn. 846 ff.

<sup>6</sup> Art. 21–23 EuGVÜ (Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968); Art. 27–29 Brüssel I-VO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen); Art. 29–31 Brüssel Ia-VO (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch im Inland prozesshindernde Wirkung zukommen kann.<sup>7</sup> Die Vorgängerregime der Brüssel Ia-VO (namentlich das EuGVÜ und die Brüssel I-VO) kannten unionsrechtsautonome *lis pendens*-Regeln nur für das Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander (s. Art. 21 bis 23 EuGVÜ bzw. Art. 27 bis 29 Brüssel I-VO), welche in heutiger Fassung in Art. 29 bis 31 Brüssel Ia-VO zu finden sind. Diese *lis pendens*-Regeln sind stark geprägt durch das bestehende Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander und die einheitlichen europäischen Regeln zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen (s. Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO).<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund sind die Art. 29 bis 31 Brüssel Ia-VO sehr mechanisch ausgestaltet und sehen keine weiteren Voraussetzungen zur Kontrolle der Ordnungsgemäßheit des Parallelverfahrens oder der zu erwartenden ausländischen Entscheidung vor.<sup>9</sup> Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Brüssel Ia-VO. Durch die Verordnung wird ein gemeinsamer Rechtsraum aufgespannt. Für das reibungslose Funktionieren dieses Rechtsraumes ist eine einfache, klare und wirksame Koordinierung von Kompetenzkonflikten essentiell (s. Erwägungsgrund 21 Brüssel Ia-VO).<sup>10</sup> Dementsprechend nehmen Kompetenzkonflikte zwischen Mitgliedstaaten eine gewisse Sonderrolle ein: Sie treten innerhalb eines multilateralen Zuständigkeitsregimes auf und werden auf der Grundlage von gemeinsamen und damit auch einheitlichen Regeln koordiniert. Dies unterscheidet sie klar von Kompetenzkonflikten zwischen Jurisdiktionen, welche nicht durch internationale Übereinkommen miteinander verbunden sind. Bei letzteren handelt es sich um Konflikte zwischen verschiedenen unilateralen Zuständigkeitsregimen. Insoweit liegt es an jeder Jurisdiktion selbst, durch eigene unilaterale Regeln eine Verfahrenskoordination anzustrengen. Da insoweit regelmäßig kein explizites Vertrauen zwischen den Jurisdiktionen besteht, empfiehlt es sich hier, die Beachtung der ausländischen Zuständigkeit an strengere Voraussetzungen zu knüpfen.<sup>11</sup> Soweit dabei die unilaterale Verfahrenskoordination nach Maßgabe der *lis pendens*-Idee erfolgt, wie dies insbesondere in den kontinental-europäischen Jurisdiktionen der Fall ist, wird oftmals eine positive Anerkennungsprognose als maßgebliches Kontrollelement herangezogen.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Grundlegend zur Idee der *lis pendens* im internationalen Rechtsverkehr s. *Riezler*, S. 451 ff.; für einen Überblick zum deutschen und zum alten europäischen Recht s. *Hau*, S. 113 ff., 122 ff.

<sup>8</sup> Zum Prinzip des wechselseitigen Vertrauens zwischen Mitgliedstaaten s. Erwägungsgrund 26 Brüssel Ia-VO; s. ferner EuGH v. 9.12.2003 – Rs. C-116/02, *Erich Gasser GmbH/MISAT Srl*, ECLI:EU:C:2003:657, Rn. 72; EuGH v. 27.4.2004 – Rs. C-159/02, *Turner/Grovit*, ECLI:EU:C:2004:228, Rn. 24 f.

<sup>9</sup> *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 7.10.

<sup>10</sup> Vgl. *Junker*, § 23 Rn. 3; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, Vorbemerkung Abschnitt 9 EuGVVO n.F. Rn. 1.

<sup>11</sup> S. hierzu *Franzina*, Rdipp 2014, 23, 24 f.

<sup>12</sup> So etwa im deutschen nationalen Recht die analoge Heranziehung von § 261 Abs. 3 ZPO, wobei neben dem Erfordernis der anderweitigen Rechtshängigkeit auch eine positive Anerkennungsprognose erforderlich ist, s. hierzu MüKoZPO/Becker-Eberhard, § 261 ZPO

Diese Erwägungen der unilateralen Verfahrenskoordination betreffen freilich auch die Brüssel Ia-VO: Im Verhältnis zu Nicht-Mitgliedstaaten (sog. Drittstaaten) können auch Kompetenzkonflikte zwischen der Brüssel Ia-VO und einer drittstaatlichen Zuständigkeitsordnung auftreten. Denn aus der Sicht von Drittstaaten stellt sich das Zuständigkeitsregime der Verordnung grundsätzlich wie ein unilaterales System dar. Dennoch hat das europäische Regime in der Vergangenheit keine eigenen unionsrechtsautonomen Regeln zur Verfahrenskoordination enthalten, sodass auf entsprechende nationale Regeln der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden musste.<sup>13</sup> Im Zuge der Neufassung des europäischen Zuständigkeitsregimes durch die Brüssel Ia-VO hat der europäische Gesetzgeber mit Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO nun aber Regelungen geschaffen, welche sich mit der anderweitigen Rechtshängigkeit im Drittstaat befassen. Damit bewegt sich der europäische Gesetzgeber auf neues Terrain. Entsprechend bemerkenswert ist die Ausgestaltung dieser Regeln. Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO sehen vor, dass ein mitgliedstaatliches Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ein bei sich anhängiges Verfahren zugunsten eines zeitlich vorrangigen Parallelverfahrens vor einem drittstaatlichen Gericht aussetzen kann. Dies gilt gem. Art. 33 Abs. 1 Brüssel Ia-VO für drittstaatliche Verfahren „[...] wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien [...]“ und gem. Art. 34 Abs. 1 Brüssel Ia-VO für solche, die „[...] mit dem Verfahren vor dem Gericht des Mitgliedstaats in Zusammenhang [...]“ stehen. Es ist demnach klar erkennbar, dass Art. 33 und 34 Brüssel Ia-VO auf dem sog. Prioritätsprinzip basieren und sich jedenfalls insoweit als *lis pendens*-Regeln einordnen lassen. Nach den vorstehenden Erwägungen ist es dann auch wenig überraschend, dass die beiden Normen u. a. eine positive Anerkennungsprognose hinsichtlich der zu erwartenden drittstaatlichen Entscheidung voraussetzen. Ein echtes Novum hingegen stellen Art. 33 Abs. 1 lit. b und Art. 34 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO dar: Danach ist eine Berücksichtigung der *lis pendens* im Drittstaat nur möglich, wenn „das Gericht des Mitgliedstaats davon überzeugt ist, dass eine Aussetzung des [mitgliedstaatlichen] Verfahrens *im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist*.“<sup>14</sup>

Mit der Einführung des Kontrollkriteriums der geordneten Rechtspflege hat der europäische Gesetzgeber allerdings für allgemeine Verwirrung gesorgt. Unter welchen Umständen ist eine Verfahrensaussetzung „[...] im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich [...]“? Zwar gibt die Brüssel Ia-VO in ihren Erwägungsgründen 23 und 24 dem Rechtsanwender einige Erläuterungen an die Hand,

---

Rn. 73 f.; für die Schweiz s. Art. 9 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht; für die Niederlande s. Art. 12 des Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering; *Heinze/Steinrötter*, in: *Lazic/Stuij*, Brussels Ibis Regulation, S. 1, 8.

<sup>13</sup> So jedenfalls eine verbreitete Auffassung, s. stellvertretend hierzu Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuZPR, Art. 33/34, Rn. 1; zu den Unklarheiten dieser Rechtslage nach EuGH v. 1. 3. 2005 – Rs. C-281/02, *Owusu/Jackson*, ECLI:EU:C:2005:120 s. unten I. Kapitel B. II. 3. b).

<sup>14</sup> So der Wortlaut in Art. 33 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO.